

Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)



2023

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 12/09/2024

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 / 75 37 37

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- *Grundgesamtheit*: Anerkennungsverfahren, Meldung bzw. Entscheidung zur Erbringung einer vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistung
- *Räumliche Abdeckung*: Bundesgebiet, Bundesländer, zuständige Stellen
- *Berichtszeitraum / Berichtszeitpunkt*: Kalenderjahr. Stichtag 31. Dezember
- *Periodizität*: Jährlich
- *Rechtsgrundlagen*: § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)
- *Geheimhaltungsverfahren*: Rundungsverfahren
- *Qualität*: Die Qualität der erhobenen Einzeldaten wird als gut eingeschätzt

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- *Erhebungsinhalte*:
 1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort des Antragstellers, Datum der Empfangsbestätigung, Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen,
 2. Ausbildungsstaat, deutscher Referenzberuf oder deutsche Referenzausbildung,
 3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung, Besonderheit im Verfahren,
 4. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 Ansatz 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG,
 5. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber
- *Zweck der Statistik*: Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen. Bewertung beruflicher Auslandsqualifikationen. Daten zu Strukturen und Entwicklungen im Bereich der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse. Bessere Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt, um qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen
- *Hauptnutzer/-innen der Statistik*: Bildungs-, Wirtschafts- und Integrationspolitik, Bildungsforschung und Praxis der Berufsbildung

3 Methodik

Seite 7

- *Art der Datengewinnung*: Totalerhebung mit Auskunftspflicht bei den nach dem BQFG für die Anerkennung zuständigen Stellen
- *Erhebungsinstrumente und Berichtsweg*: Elektronische Datenlieferung in XML-Struktur über die Lieferwege eSTATISTIK.core und IDEV (Internet Datenerhebung im Verbund)

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 8

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Qualität der erhobenen Einzeldaten wird als gut eingeschätzt
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Die Qualität der gelieferten Daten hängt auch davon ab, wie vollständig Informationen zu Anerkennungsverfahren bei den Auskunft gebenden Stellen vorliegen
- *Laufende Revisionen*: keine

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 8

- *Aktualität*: Ergebnisse werden in der Regel 9 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums veröffentlicht
- *Pünktlichkeit*: Die Daten werden in der Regel zum angegebenen Zeitpunkt veröffentlicht

6 Vergleichbarkeit

Seite 9

- *Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit:* Leichte Einschränkungen der zeitlichen Vergleichbarkeit
- *Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben:* Ab Berichtsjahr 2020: Brexit.

7 Kohärenz

Seite 9

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Keine weiteren Statistiken existent
- *Input für andere Statistiken:* Reglementierte Berufe Datenbank Eurostat sowie "Health for all database" der WHO und "Health data collection" der OECD

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 9

- *Verbreitungswege:* Pressemitteilungen, Genesis-Online, Statistischer Bericht

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 10

- Entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Anerkennungsverfahren, Meldung bzw. Entscheidung zur Erbringung einer vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistung.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die zuständigen Stellen, bei denen die Anerkennungsverfahren durchgeführt werden bzw. bei denen vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungen angezeigt werden. Dargestellt werden Anerkennungsverfahren, wenn im Berichtsjahr (1.1. bis 31.12.) ein Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Im Sinne der Statistik wird ein Antrag erst gezählt, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und damit die Frist für das Anerkennungsverfahren läuft. Dargestellt werden zudem Anerkennungsverfahren, wenn im Berichtsjahr über einen Antrag entschieden wurde, Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung eingelegt wurde oder über den Rechtsbehelf entschieden wurde.

Ebenfalls dargestellt werden Meldungen bzw. Entscheidungen zur Erbringung einer vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistung.

Ab dem Berichtsjahr 2016 werden auch Anträge erfasst, die zurückgezogen wurden.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet, Bundesländer, zuständige Stellen.

Länderergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder bereitgestellt.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Kalenderjahr, Stichtag 31. Dezember.

1.5 Periodizität

Die Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist.

Grundlage der Statistik nach dem [Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz](#) (BQFG) ist § 17 BQFG des Bundesgesetzes sowie die entsprechenden Paragraphen bzw. Artikel der Ländergesetze zur Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen nach Bundes- bzw. Landesrecht. Das BQFG (Artikel 1 des Anerkennungsgesetzes) ist ein Bundesgesetz im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Die Ländergesetze liegen im Zuständigkeitsbereich der entsprechenden Ministerien der Bundesländer. Die BQFG-Gesetze regeln Verfahren und Kriterien für die Prüfung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Qualifikationen mit dem jeweiligen deutschen Referenzberuf. Sie gelten nur, sofern die Regelungen in den entsprechenden Fachgesetzen nicht etwas Anderes regeln. Die BQFG-Gesetze des Bundes und der Länder sind also subsidiär, d.h. sie sind nachrangig gegenüber dem spezielleren Fachrecht (z.B. Bundesärzteordnung, Krankenpflegegesetz bzw. Pflegeberufegesetz oder Steuerberatungsgesetz). Ganz überwiegend wird in diesen Fällen in den berufsrechtlichen Fachgesetzen oder Verordnungen auf § 17 BQFG zum Führen einer amtlichen Statistik verwiesen (z.B. in der Bundesärzteordnung und in der Handwerksordnung).

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 17 Absatz 4 BQFG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Grundlage der Statistik zur Meldung nach Dienstleistungsfreiheit ist Artikel 7 Absatz 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie § 17 BQFG Abs. 2 Satz 4.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft der befragten oder betroffenen Person zugeordnet werden können.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wird ein Rundungsverfahren angewendet. Einzelergebnisse werden zunächst ohne Rundung ermittelt. Anschließend wird jede Zahl für sich auf ein Vielfaches von 3 auf- oder abgerundet. Die Ingesamtwert kann dann von der Summe der Einzelwerte abweichen.

Dieses Verfahren verzerrt die Daten nur geringfügig. Je ausgewiesener Datenzelle beträgt die Abweichung vom Echtwert maximal 1. Die Abweichung der Summe der Werte differenzierter Darstellungen vom Echtwert beträgt maximal die Anzahl der Merkmalsausprägungen.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip (ohne proportionale Quotierung, mit Erwartungswert von 0,5) dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Bei der Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz handelt es sich um eine dezentrale Statistik. Eine bundesweit einheitliche Aufbereitung der Daten ist im Fachverfahren garantiert.

Um die einheitliche Anwendung der Konzepte sicherzustellen, stimmen sich die Verantwortlichen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder in regelmäßigen Sitzungen der jährlichen Referentenbesprechung inhaltlich ab.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten zur Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätssicherung ergänzt. Zu diesen Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Eine weitere Methode ist das Dokument "Begriffe und Erläuterungen". Dieser Leitfaden gibt den für die Statistik Zuständigen entsprechende Hilfestellung. Begriffe und Erläuterungen dient der einheitlichen Erläuterung und Abgrenzung der Erhebungsmerkmale und beinhaltet Hinweise zur statistischen Erfassung. Dieser Leitfaden wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) erstellt.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Qualität der erhobenen Einzeldaten wird als gut eingeschätzt.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Erhebungsprogramm der Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) gehören Angaben:

a) über Anerkennungsverfahren:

Zuständigkeitsbereich;

Bundesland;

deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung;

Meldung und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 Absatz 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG;

Datum der Empfangsbestätigung, Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen, Datum der Entscheidung;

Gegenstand und Art der Entscheidung, Besonderheit im Verfahren;

eingelegte Rechtsbehelfe, Entscheidung über Rechtsbehelf;

b) über Antragstellende:

Geschlecht, Wohnort, Staatsangehörigkeit und Ausbildungsstaat

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz nutzt die folgende Standardklassifikation:

• KldB 2010: Klassifikation der Berufe 2010

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Berichtspflichtig sind die laut § 8 BQFG zuständigen Stellen. Für den Bereich der nichthandwerklichen Gewerbeberufe die Industrie- und Handelskammern, nach der Handwerksordnung die Handwerkskammern, für den Bereich der Landwirtschaft die Landwirtschaftskammern, für den Bereich der Rechtspflege die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und die Notarkammern, für den Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung die Wirtschaftsprüfer- und die Steuerberaterkammern, für den Bereich der Gesundheitsdienstberufe die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und die Apothekerkammern.

Soweit keine Kammern für einzelne Berufsbereiche bestehen, bestimmt das Land die zuständige Stelle. Für Berufe des öffentlichen Dienstes des Bundes bestimmt die oberste Bundesbehörde die zuständige Stelle.

In einigen Bereichen wurde die Zuständigkeit für die Anerkennung auf zentrale Stellen übertragen. Zentrale Stellen können für mehrere Bundesländer oder auch für das gesamte Bundesgebiet zuständig sein. In diesen Fällen ist die zentrale Stelle Meldestelle im Sinne der Statistik.

Zuständige Stellen für die reglementierten Berufe sind die nach den Fachgesetzen und Verordnungen zuständigen Stellen. Dies sind nach den jeweiligen Ausführungsbestimmungen der Länder die entsprechenden Landesbehörden.

2.2 Nutzerbedarf

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) sind Hauptnutzer der Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. Die Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz liefert Daten zu Strukturen und Entwicklungen im Bereich der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse. Die Statistik ermöglicht eine bessere Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt, um qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Nutzer/-innen, insbesondere die unter 2.2 genannten Hauptnutzer, sind an methodischen Änderungen oder inhaltlichen Anpassungen im Bereich der Erhebungsmerkmale bzw. der Datenlieferung im Rahmen der "Projektgruppe Anerkennungsgesetz" beteiligt. Außerdem findet ein regelmäßiger Austausch mit dem BIBB statt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist eine Totalerhebung mit Auskunftspflicht.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) ist eine dezentrale Statistik. Die Datenlieferung erfolgt durch die zuständigen Stellen auf elektronischem Wege in XML-Struktur (Darstellung hierarchisch strukturierter Daten in Form von Textdateien) an die Statistischen Ämter der Länder. Dafür sind unterschiedliche Lieferwege vorgesehen. So kann die Datenbereitstellung über eSTATISTIK.core oder IDEV (Internet Datenerhebung im Verbund) erfolgen. Die Auswahl des Lieferweges ist den Auskunftspflichtigen vorbehalten.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Meldungen zur Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz werden in ein zentrales Aufbereitungsprogramm importiert. In diesem Programm nehmen die Statistischen Ämter der Länder Plausibilitätskontrollen vor und erstellen das jeweilige Ergebnis auf Länderebene. Die Meldungen werden maschinell auf Unplausibilitäten und fehlende Informationen überprüft. Bei fehlenden bzw. unplausiblen Angaben wird grundsätzlich bei den auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten zurückgefragt. Nach Abschluss der Aufbereitung aller Länderergebnisse wird im Statistischen Bundesamt das Gesamtergebnis auf Bundesebene erstellt.

Die Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist eine Totalerhebung. Eine Hochrechnung der Ergebnisse entfällt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Aufgrund der jährlichen Stichtagsdatenbereitstellung wird kein Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Da ausschließlich Angaben erfragt werden, die die zuständigen Stellen im Zuge der Durchführung der Anerkennungsverfahren ohnehin erfassen, ist der Beantwortungsaufwand als verhältnismäßig gering einzuschätzen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Qualität der erhobenen Einzeldaten wird als gut eingeschätzt.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Bei der Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz handelt es sich um eine Totalerhebung. Aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Für das erste Berichtsjahr 2012 wurden die für die Anerkennung zuständigen Stellen in einigen Fällen erst im Laufe des Berichtsjahres bestimmt und mussten ihre Berichtssysteme neu aufbauen. Daher sind die Meldungen möglicherweise nicht in allen Fällen vollständig und termingerecht erfolgt. Für das Berichtsjahr 2013 erfolgte die Meldung einiger Berichtsstellen unvollständig und fehlerhaft. Insofern ist das Bundesergebnis als Untergrenze zu betrachten. Für Bremen liegen keine Daten für das Jahr 2015 vor. Daher wurden für dieses Bundesland die Angaben aus 2014 übernommen. Für die Länder Hamburg (Berichtsjahre 2015 und 2016) und Schleswig-Holstein (Berichtsjahr 2016) liegt vermutlich eine Untererfassung in niedriger dreistelliger Höhe von Anerkennungsverfahren im Bereich der medizinischen Gesundheitsberufe vor. In Schleswig-Holstein (Berichtsjahr 2021) wurden 300 Fälle als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in statt als Gesundheits- und Krankenpfleger/in gemeldet. Für Hessen (Berichtsjahr 2021) liegt vermutlich eine Untererfassung von Hebammen / Entbindungspflegern im hohen zweistelligen Bereich vor. Durch einen Cyberangriff bei einer IHK-Meldestelle Ende 2022 fehlen bundesweit vermutlich 125 Fälle der statistikrelevanten Verfahren. Für Hessen liegen 2023 keine Daten zu den Approbationsberufen vor, daher wurden die Angaben aus 2022 übernommen.

Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

(siehe nicht-stichprobenbedingter Fehler)

Antwortausfälle auf Ebene der wichtigen Merkmale (Item-Non-Response)

Treten nur in Einzelfällen auf, daher keine systematischen Verzerrungen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Die veröffentlichten Daten der Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz haben automatisch den Status eines endgültigen Ergebnisses.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt üblicherweise innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums.

5.2 Pünktlichkeit

Die endgültigen Ergebnisse liegen wie vorgesehen 9 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums vor.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Anerkennungsverfahren können für Deutschland und nach Bundesländern bzw. nach Referenzberufen am Stichtag 31.12. ausgewiesen werden.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit ist eingeschränkt, da das Berichtsjahr 2012 unvollständig war (nach Inkrafttreten des Gesetzes erst ab April) und darüber hinaus mit einer Untererfassung in den Berichtsjahren 2012 und 2013 zu rechnen ist.

Brexit: Bis einschließlich 2019 wurde das Vereinigte Königreich unter "EU-Länder" aufgeführt, ab 2020 erfolgt der Nachweis unter "Übriges Europa".

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Keine weiteren Statistiken existent.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die statistikinterne Kohärenz ist gegeben.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Daten der Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz für reglementierte Berufe und die Dienstleistungsfreiheit fließen in die Reglementierte Berufe Datenbank von Eurostat ein. Die Daten der Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz werden für die "Health for all database" der WHO und die "Health data collection" der OECD zur Verfügung gestellt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Pressemitteilung bei Veröffentlichung der Ergebnisse (in der Regel 9 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums).

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz werden in elektronischer Form angeboten.

Kostenfreies Datenangebot:

Rechtsgrundlagen, Basisdaten und Pressemitteilungen unter www.destatis.de;

Unter www.destatis.de > Gesellschaft und Umwelt > Bildung, Forschung und Kultur > Berufliche Bildung kann der Statistische Bericht zur Statistik kostenfrei als Excel-Datei bezogen werden;

Länderergebnisse sind auf den Internetseiten des jeweiligen Statistischen Amtes der Länder erhältlich.

Online-Datenbank

Ergebnisse der Statistik können in der Datenbank GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) unter dem Stichwort [Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz](#) bzw. unter dem Code "21231" abgerufen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Länderergebnisse werden von den jeweiligen Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB): Wie lange dauert die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen?
Erste Analysen zur Verfahrensdauer anhand der amtlichen Statistik https://res.bibb.de/vet-repository_780872

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Statistik werden in der kurzfristigen Veröffentlichungsvorschau angekündigt. Jeden Freitag kündigt die Pressestelle des Statistischen Bundesamtes mittels einer Wochenvorschau alle Presseveröffentlichungen der Folgeweche an.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die aktuellen Veröffentlichungstermine können über folgenden Link eingesehen werden:
https://www.destatis.de/DE/Presse/Termine/Veroeffentlichungstabelle/_inhalt.html

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt in der Regel innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums.

Ergebnistabellen stehen auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung (siehe 8.1).

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.